



Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen

Thüringer Staatsanzeiger Nr. 11 / 2021
vom 15.03.2021

§ 1 Rechtsform und Sitz

(1) ¹Die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 13 Abs. 3 Satz 2 ThürLPIG). ²In ihr sind zusammengeschlossen:

- die Landkreise Hildburghausen, Schmalkalden-Meiningen, Sonneberg und Wartburgkreis
- die kreisfreien Städte Eisenach und Suhl,
- die im Landesentwicklungsprogramm als Mittelzentrum ausgewiesenen kreisangehörigen Städte Bad Salzungen, Hildburghausen, Meiningen, Neuhaus am Rennweg / Lauscha, Schmalkalden, Sonneberg und Zella-Mehlis.

(2) Die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen hat ihren Sitz in Suhl.

(3) Sie führt ein Dienstsiegel.

§ 2 Organe und Ausschuss

(1) Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft sind:

1. die Planungsversammlung und
2. das Präsidium.

(2) Es wird ein Planungsausschuss gebildet.

§ 3 Mitglieder der Planungsversammlung

(1) ¹Die Mitglieder der Planungsversammlung werden nach § 15 Abs. 2 und 3 ThürLPIG entsandt. ²Mitglieder kraft Amtes (geborene Mitglieder) sind:

- die Landräte,
- die Oberbürgermeister und
- die Bürgermeister

der in der Regionalen Planungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften nach § 1 Abs. 1 Satz 2.

³Deren Stellvertreter sind die Vertreter im Amt. ⁴Die übrigen Mitglieder (gekorene Mitglieder) und ihre Stellvertreter werden von den Kreistagen der Landkreise und den Stadträten der kreisfreien Städte nach § 15 Abs. 3 ThürLPIG gewählt.

(2) Entsenden Gemeinden gemeinsam ein Mitglied in die Planungsversammlung, haben sie sich auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag zu einigen und diesen den Gemeinderäten zur Wahl vorzulegen.

(3) ¹Die Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter nach § 15 Abs. 3 Satz 3 ThürLPIG soll innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Kommunalwahlperiode erfolgen. ²Die Organe und der Ausschuss der Regionalen Planungsgemeinschaft gemäß § 2 nehmen bis zu ihrer Neu-Konstituierung ihre Aufgaben in der bisherigen Zusammensetzung wahr.

(4) ¹Die Mitglieder der Planungsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Für die Entschädigung der gewählten Mitglieder gilt die für Mitglieder des Kreistags, des Stadt- oder Gemeinderats getroffene Regelung entsprechend. ³Die Entschädigung ist von der entsendenden Körperschaft zu tragen (§ 15 Abs. 4 ThürLPIG).

(5) ¹Die Mitglieder der Planungsversammlung üben ihr Ehrenamt nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. ²Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(6) ¹Scheidet ein Mitglied der Planungsversammlung vorzeitig aus, so nimmt sein Stellvertreter bis zur Wahl eines neuen Mitgliedes die Funktion als Mitglied in der Planungsversammlung wahr. ²Die entsendende Körperschaft wählt innerhalb von zwei Monaten ein neues Mitglied bzw. Stellvertreter.

§ 4 Aufgaben der Planungsversammlung

¹Die Planungsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit sie nicht die Beschlussfassung nach dieser Satzung dem Planungsausschuss übertragen hat oder das Präsidium zuständig ist.

²Die Planungsversammlung kann Entscheidungen im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Planungsausschusses aufheben oder ändern.

³Über folgende Angelegenheiten kann die Beschlussfassung nicht auf den Planungsausschuss übertragen werden:

1. Aufstellung und Änderung des Regionalplanes nach § 2, 3 und 5 ThürLPIG,
2. Freigabe des Entwurfes des Regionalplanes zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 3 ThürLPIG,
3. Regionalplan und dessen Vorlage zur Genehmigung nach § 5 Abs. 3 ThürLPIG,
4. Entscheidung über einen Beitritt nach einer nicht antragsgemäßen Genehmigung des Regionalplanes
5. Namentliche Benennung der Mitglieder des Planungsausschusses,
6. Zusammensetzung des Regionalen Planungsbeirates,
7. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft,
8. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung der Planungsversammlung,
9. Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Finanzplan sowie Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung,
10. Einlegen von Rechtsbehelfen und Einleitung von Klageverfahren,
11. Übernahme von Aufgaben durch die Regionale Planungsgemeinschaft, die auf die Verwirklichung der Raumordnungspläne oder von sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach § 14 ROG gerichtet sind,
12. sonstige Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes oder Satzung die Planungsversammlung entscheidet.

§ 5 Sitzungen der Planungsversammlung

(1) ¹Der Präsident beruft die Planungsversammlung zu den Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest. ²Die Planungsversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. ³Die Planungsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder oder eine Landesplanungsbehörde schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. ⁴Die erste Sitzung der nach der Wahl der Mitglieder nach § 15 Abs. 2 und 3 ThürLPIG neu zusammengesetzten Planungsversammlung (Neu-Konstituierung) wird durch den amtierenden Präsidenten einberufen.

(2) ¹Die Einladung zur Sitzung der Planungsversammlung muss Zeit, Ort und Tagesordnung angeben und den Mitgliedern der Planungsversammlung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich zugehen. ²Die Sitzungsunterlagen werden in der Regel zeitgleich, jedoch spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin im Mitgliederbereich auf den Internetseiten der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Verfügung gestellt oder bei Bedarf schriftlich vorgelegt. ³Die Landesplanungsbehörden sind entsprechend zu unterrichten. ⁴Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Regionale Planungsgemeinschaft aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann der Präsident die Einladungsfrist auf bis zu drei Tage vor der Sitzung verkürzen. ⁵Die Dringlichkeit ist von der Planungsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(3) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so übermittelt es seinem Stellvertreter die Einladung sowie die Sitzungsunterlagen und teilt seine Verhinderung sowie die Unterrichtung des Stellvertreters der Regionalen Planungsstelle mit.

(4) Die Sitzungen werden durch den Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 geleitet.

(5) ¹Die Sitzungen der Planungsversammlung sind öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern. ³Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. ⁴Über die nicht-öffentlichen Teile einer Sitzung ist von allen Anwesenden Stillschweigen zu bewahren. ⁵Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber anderen teilnahmeberechtigten Personen und den sie entsendenden Behörden, Körperschaften und Einrichtungen.

(6) ¹Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden rechtzeitig, mindestens eine Woche vor der Sitzung nach § 14 Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. ²Bei Dringlichkeit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 spätestens zwei Tage vor der Sitzung.

(7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(8) Die Planungsversammlung kann Sachverständige, insbesondere Mitglieder des Regionalen Planungsbeirates, zu den Sitzungen beratend hinzuziehen.

§ 6 Beschlüsse der Planungsversammlung

(1) ¹Die Planungsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Wird im Verlauf der Sitzung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, kann der Präsident die Sitzung unterbrechen oder schließen.

(2) ¹Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder oder bei Abwesenheit deren Stellvertreter. ²Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

(3) Wird die Planungsversammlung nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) ¹Beschlüsse der Planungsversammlung werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht nach Absatz 5 eine andere Mehrheit vorgesehen ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Stimmenthaltungen sind zulässig. ⁴Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. ⁵Die Planungsversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes eine geheime Abstimmung beschließen. ⁶Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.

(5) Beschlüsse nach § 4 Satz 3 Nr. 1 bis 8 werden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Planungsversammlung gefasst.

(6) ¹Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind bei der Regionalen Planungsstelle Südwestthüringen, Karl-Liebknecht-Straße 4, 98527 Suhl während der Dienstzeiten einzusehen. ²Sie werden ergänzend (einschließlich der zugehörigen Anlagen) unverzüglich auf den Internetseiten der Regionalen Planungsgemeinschaft gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 ThürLPIG unter <https://regionalplanung.thueringen.de/suedwestthueringen/log-beschl/> bereitgestellt.

§ 7 Präsidium

(1) ¹Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten der Regionalen Planungsgemeinschaft, dem Vorsitzenden des Planungsausschusses und dessen Stellvertreter als die Stellvertreter des Präsidenten. ²Das Präsidium wird durch die Planungsversammlung aus deren Mitte in geheimer Abstimmung gewählt.

(2) Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich.

(3) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums gelten § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 4, 7 und 8 sowie § 6 Abs. 1 und 4 entsprechend.

§ 8 Aufgaben des Präsidiums

(1) ¹Der Präsident vertritt die Regionale Planungsgemeinschaft nach außen. ²Er vollzieht die Beschlüsse der Planungsversammlung, des Präsidiums und des Planungsausschusses.

(2) ¹Erklärungen, durch die die Regionale Planungsgemeinschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. ²Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Präsidenten, bei Verhinderung des Präsidenten von einem Stellvertreter nach § 7 Abs. 1 Satz 1, unter Angabe der Amtsbezeichnung unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind.

(3) Für rechtsverbindliche Erklärungen des Präsidiums, deren Wert höchstens 2.000 € beträgt, findet Absatz 2 keine Anwendung.

(4) Die Sitzungen und Beschlüsse der Planungsversammlung und des Planungsausschusses sowie die Sitzungen des Regionalen Planungsbeirates (§ 11) werden vom Präsidium vorbereitet.

(5) ¹Der Präsident entscheidet in dringlichen Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Planungsversammlung oder des zuständigen Planungsausschusses aufgeschoben werden kann, an Stelle der Planungsversammlung oder des zuständigen Ausschusses. ²Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Planungsversammlung oder den Mitgliedern des Planungsausschusses unverzüglich mitzuteilen. ³Ausgenommen sind Beschlüsse der Planungsversammlung, die gemäß § 6 Abs. 5 mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Planungsversammlung gefasst werden.

§ 9 Planungsausschuss

(1) ¹Der Planungsausschuss besteht aus den Landräten der Landkreise, den Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte, den Bürgermeistern der kreisangehörigen Gemeinden, die im Landesentwicklungsprogramm als Mittelzentrum ausgewiesen sind, und je einem weiteren Mitglied der Planungsversammlung aus den Landkreisen Hildburghausen, Schmalkalden-Meiningen, Sonneberg und Wartburgkreis. ²Die namentliche Benennung der weiteren Mitglieder im Sinne von Satz 1

erfolgt auf Vorschlag der Mitglieder der Planungsversammlung durch Beschluss der Planungsversammlung. ³Es können nur Mitglieder vorgeschlagen werden (keine Stellvertreter).

(2) ¹Der Planungsausschuss befasst sich als vorberatender Ausschuss der Planungsversammlung:

- mit Aufgaben der Regionalplanung,
- mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger und
- bereitet die Aufstellung und Änderung des Regionalplanes vor.

²Als beschließender Ausschuss nimmt er anstelle der Planungsversammlung abschließend Stellung in:

- Zielabweichungsverfahren, Förderverfahren und zu informellen Planungen sowie
- Gesetzgebungs-, Normsetzungs-, Raumordnungs-, Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren, soweit sie den Aufgabenbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft berühren sowie
- zu Regionalplänen der benachbarten Planungsregionen.

³Die Stellungnahme erfolgt durch Beschlussfassung.

(3) ¹Der Vorsitzende des Planungsausschusses beruft den Planungsausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest. ²Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang des Ausschusses § 5 Abs. 2 bis 4, 7 und 8 sowie § 6 Abs. 1 bis 4 und 6 entsprechende Anwendung. ³Im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann der Präsident die Sitzung leiten.

(4) ¹Die Sitzungen des Planungsausschusses sind, mit Ausnahme der Behandlung von Angelegenheiten, über die der Planungsausschuss anstelle der Planungsversammlung entscheidet, nicht öffentlich. ²Für öffentliche Sitzungen gilt § 5 Abs. 5 und 6 entsprechend.

(5) Mitglieder der Planungsversammlung, die dem Planungsausschuss nicht angehören, können auch an nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.

(6) ¹Mitglieder des Planungsausschusses und Personen, die nach Absatz 5 sowie § 5 Abs. 8 an nicht-öffentlichen Sitzungen bzw. nicht-öffentlichen Teilen einer Sitzung teilgenommen haben, sind verpflichtet, über die Beratung Stillschweigen zu bewahren. ²Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber anderen teilnahmeberechtigten Personen und den sie ersendenden Behörden, Körperschaften und Einrichtungen.

§ 10 Regionale Planungsstelle

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Regionalen Planungsstelle Südwestthüringen bei der oberen Landesplanungsbehörde (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürLPIG).

(2) ¹Die Regionale Planungsstelle führt die Geschäfte der Regionalen Planungsgemeinschaft und des Regionalen Planungsbeirates. ²Sie bereitet insbesondere nach Weisung des Präsidenten oder eines seiner Stellvertreter die Sitzungen und Beschlüsse der Planungsversammlung, des Präsidiums, des Planungsausschusses sowie die Sitzungen des Regionalen Planungsbeirates vor.

(3) Auf der Grundlage der Beschlüsse der Planungsversammlung erarbeitet die Regionale Planungsstelle den Entwurf für die Aufstellung und Änderung des Regionalplanes und wirkt an der Verwirklichung der Raumordnungspläne mit.

(4) Die Regionale Planungsstelle unterrichtet regelmäßig das Präsidium, die Planungsversammlung und den Planungsausschuss über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger, soweit sie den Aufgabenbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft berühren und bereitet ggf. Stellungnahmen dazu vor.

§ 11 Regionaler Planungsbeirat

(1) ¹Bei der Regionalen Planungsgemeinschaft besteht ein Regionaler Planungsbeirat. ²Er wirkt bei der Aufstellung und Änderung des Regionalplanes sowie bei Grundsatzfragen der Regionalplanung beratend mit (§ 16 Abs. 2 ThürLPIG).

(2) Den Vorsitz im Regionalen Planungsbeirat führt der Präsident der Regionalen Planungsgemeinschaft.

(3) ¹Der Präsident der Regionalen Planungsgemeinschaft beruft die Mitglieder des Regionalen Planungsbeirates und deren Stellvertreter aufgrund der Vorschläge der Organisationen nach Absatz 4 für die Dauer der Kommunalwahlperiode. ²Die Zahl der Mitglieder je vorschlagsberechtigter Organisation nach Absatz 4 wird durch Beschluss der Planungsversammlung festgelegt. ³Der Präsident kann auf Beschluss der Planungsversammlung weitere Mitglieder berufen. ⁴Dabei sollen vor allem regional bedeutsame Kammern und Verbände, Körperschaften oder sonstige Institutionen berücksichtigt werden. ⁵Die Zahl der Mitglieder des Regionalen Planungsbeirates soll 20 nicht übersteigen.

(4) Vorschlagsberechtigt nach § 16 Abs. 3 ThürLPIG sind insbesondere folgende Organisationen:

- Industrie- und Handelskammern Südthüringen und Erfurt,
- Handwerkskammer Südthüringen,
- Handelsverband Thüringen, Bereich Südwestthüringen,
- Thüringer Bauernverband, Bereich Südwestthüringen,
- Thüringer Waldbesitzerverband, Bereich Südwestthüringen,
- Regionalverbund Thüringer Wald,
- Verband der Wirtschaft (Arbeitgeberverband), Bereich Südwestthüringen,
- Deutscher Gewerkschaftsbund Thüringen,
- Katholische Kirche und Evangelische Kirchen,
- Hochschule Schmalkalden,
- die in Thüringen anerkannten Naturschutzverbände.

(5) ¹Die Mitglieder des Regionalen Planungsbeirates sind ehrenamtlich tätig. ²Entschädigungen sind von der entsendenden Institution zu tragen.

(6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird innerhalb von zwei Monaten ein neues Mitglied nach Absatz 3 berufen.

§ 12 Sitzungen des Regionalen Planungsbeirates

(1) ¹Der Präsident beruft den Regionalen Planungsbeirat zu den Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest. ²Es soll mindestens einmal im Jahr eine Sitzung stattfinden. ³Die Sitzung kann gemeinsam mit Sitzungen der Planungsversammlung und/oder des Planungsausschusses durchgeführt werden.

(2) ¹Die Sitzungen des Regionalen Planungsbeirates sind in der Regel nicht öffentlich. ²Soweit sie nach Abs. 1 Satz 3 stattfinden, finden die § 5 Abs. 5 und 6 sowie § 9 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(3) ¹Über nicht-öffentliche Sitzungen und nicht-öffentliche Teile von Sitzungen ist von allen Anwesenden Stillschweigen zu bewahren. ²Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber anderen teilnahmeberechtigten Personen und den sie entsendenden Behörden, Körperschaften und Einrichtungen.

(4) Im Übrigen gilt für die Sitzungen des Regionalen Planungsbeirates § 5 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 bis 4 und 7 entsprechend.

(5) Über das Ergebnis der Aussprachen im Regionalen Planungsbeirat wird nur auf Antrag abgestimmt.

§ 13 Umlage

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft erhebt eine Umlage zur Deckung ihres Finanzbedarfes, soweit dieser nicht bereits auf Grund der Bestimmungen des § 14 Abs. 1 Satz 4 ThürLPIG und des § 15 Abs. 4 ThürLPIG sowie des § 3 Abs. 4 und § 11 Abs. 5 gedeckt wird.

(2) ¹Die Umlage wird von den in der Regionalen Planungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 nach der Zahl der von ihnen in die Planungsversammlung entsandten Mitglieder erhoben. ²Entsendenden Gemeinden gemeinsam einen Vertreter in die Planungsversammlung, wird von ihnen die Umlage zu gleichen Teilen getragen. ³Die Höhe der Umlage ist auf Basis eines Haushaltsplanes durch die Planungsversammlung zu beschließen.

(3) Die Rechnungsprüfung erfolgt auf Beschluss der Planungsversammlung durch das Rechnungsprüfungsamt der Gebietskörperschaft am Sitz des Präsidenten.

§ 14 Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft erfolgen im Thüringer Staatsanzeiger (§ 15 Abs. 6 Satz 3 ThürLPIG).

(2) Bei Dringlichkeit nach § 5 Abs. 2 Satz 4 erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 in der Tagespresse „Freies Wort“ und „Thüringer Allgemeine“.

§ 15 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen vom 17.09.2013, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2013, und zuletzt geändert am 06.12.2016, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2017, außer Kraft.

Bad Salzungen, den 15.02.2021

Krebs

Präsident der
Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen
Landrat

Siegel